UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Gleich oder gar nicht! Zur Unverzüglichkeit von Warnungen nach dem LFGB

Matthias Rossi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Rossi, Matthias. 2025. "Gleich oder gar nicht! Zur Unverzüglichkeit von Warnungen nach dem LFGB." *Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht (ZGI)* 5 (5): 177–79. https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZGI-B-2025-S-177-N-1.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Gleich oder gar nicht! Zur Unverzüglichkeit von Warnungen nach dem LFGB

von Prof. Dr. Matthias Rossi, Universität Augsburg

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verdient Beachtung: Am 28.07.2025 hat dessen 2. Kammer einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die gegen eine gerichtliche Eilentscheidung eines Verwaltungsgerichtshofs zu einer intendierten Veröffentlichung einer Verletzung von Hygienevorschriften gerichtet war (1 BvR 1949/24). Ein städtisches Ordnungsamt wollte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften im hessischen Portal für Verbraucherthemen zugänglich machen, die es bei der Kontrolle eines Cateringservice festgestellt hatte. Es sah sich hierzu durch § 40a Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) verpflichtet.

Diese Norm war schon vor sieben Jahren Gegenstand einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 148, 40). Damals hatte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit festgestellt, weil die Norm sich nicht zur zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung verhielt. Der Gesetzgeber ergänzte die Vorschrift daraufhin um die Verpflichtung, entsprechende Informationen nach sechs Monaten zu entfernen.

Der aktuelle Beschluss des BVerfG gilt dagegen nicht der gesetzlichen Ausgestaltung, sondern seiner Auslegung durch die Fachgerichte, und er bezieht sich nicht auf das Ende, sondern auf den Beginn der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

„Unverzüglich“, so normiert es § 40 Abs. 1a Satz 1 LFGB explizit, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde über die Verletzung von Hygienevorschriften zu unterrichten. Mit diesem Tatbestandsvoraussetzung soll aus zwei Gründen eine enge Konnektivität zwischen dem Verstoß und der Veröffentlichung sichergestellt werden: Zum einen verlangt ein wirksamer Verbraucherschutz eine rasche Warnung, zum anderen sind die betroffenen Unternehmen vor einem Reputationsschaden durch veraltete Informationen zu schützen. Unter Wiederholung seiner Rechtsprechung von 2018 hebt das BVerfG auch dieses Mal hervor, dass der objektive Informationswert des festgestellten Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Gebote um so geringer ist, je weiter er zeitlich zurückliegt. Denn vom Verstoß in der Vergangenheit lasse sich immer weniger auf die aktuelle Situation des Unternehmens schließen. Aus grundrechtlicher Perspektive ist der mit der Veröffentlichung verbundene Grundrechtseingriff mit fortschreitendem Zeitablauf immer weniger zumutbar.

Apropos Grundrechtseingriff: Die von Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit gewinnt in dieser informationsrechtlichen Konstellation nicht durch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Bedeutung. Anders als in typischen Dreieckskonstellationen, in denen die Offenlegung der bei staatlichen Stellen vorhandenen Informationen typischerweise mit der Zugänglichkeit von privaten Informationen Dritter verbunden ist, geht es bei Warnungen nach dem LFGB um die gezielte Veröffentlichung von Rechtsverletzungen durch ein bestimmtes Unternehmen. Nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind hier zu schützen, sondern der Ruf des Unternehmens. Oder in den Worten des BVerfG: „Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und

Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.“ (schon BVerfGE 148, 40 Ls. 1).

Dieser Grundrechtseingriff muss bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unverzüglich“ berücksichtigt werden. Denn „eine derart weithin einsehbare und leicht zugängliche Veröffentlichung (wie im Internet) von teileweise nicht endgültig festgestellten oder teilweise bereits behobenen Rechtsverstößen kann zu einem erheblichen Verlust des Ansehens und zu Umsatzeinbußen führen, was im Einzelfall bis hin zur Existenzvernichtung reichen kann“, erinnert das BVerfG an seine Grundsatz-Entscheidung von 2018.

Genau dies hat der Verwaltungsgerichtshof im konkreten Fall aber unterlassen. Aus guten Gründen, meint man zunächst anzunehmen, wenn man sich die Gesamtumstände des Falles vor Augen führt, die exemplarisch stehen für wenn auch nicht alle, so doch viele solcher Fälle. Denn was war passiert: Auf die Feststellung der Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften folgte rund zwei Wochen später die Unterrichtung des betroffenen Unternehmens. Die Frist zur Stellungnahme wurde – auch dieses üblich – von sieben Tagen auf rund zweieinhalb Wochen verlängert. Gegen die anschließende Ankündigung, die Verletzung nach einer Wartefrist von sieben Tagen publik zu machen, ging das Unternehmen im einstweiligen Rechtsschutz vor. Die Behörde stellte während dieses gerichtlichen Eilverfahrens die Veröffentlichung zurück. Weil ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden sei, lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab, ebenso wurde die daraufhin erhobene Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Zwischenzeitlich lagen zwischen der Feststellung des lebensmittelrechtlichen Verstoßes und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs 17 Monate, allein bei der Beschwerdeinstanz lag der Fall 14 Monate.

Während der Verwaltungsgerichtshof nun die Auffassung vertrat, die Dauer des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens müsse bei der Bestimmung der „Unverzüglichkeit“ außer Betracht bleiben, weil die Vorschrift nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens sonst ohne Wirkung bliebe, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die gesamte Zeitdauer auch dann berücksichtigt werden muss, wenn die Verzögerung der Publikation durch die Dauer des Gerichtsverfahrens verursacht wird. Dies folgt zwingend aus der vom Verwaltungsgerichtshof unterlassenen Berücksichtigung des Art. 12 GG im Rahmen der Auslegung. Stets ist „mit Blick auf die Gesamtdauer des Verfahrens [...] zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich in dem Verfahren eingetretene zeitliche Verzögerungen nach den Umständen des Einzelfalls noch als angemessen erweisen.“ Allein solche Verfahrensverzögerungen, die auf den betroffenen Grundrechtsträger selbst zurückgehen, können außer Betracht bleiben. Dies gilt interessanterweise, so das BVerfG im Einklang mit mehreren Oberverwaltungsgerichten, grundsätzlich auch für solche Verzögerungen, die maßgeblich auf die Zurückstellung der Veröffentlichung während gerichtlicher Eilverfahren beruhen. Doch auf die Dauer dieser Eilverfahren haben die Betroffenen in der Regel gerade keinen Einfluss, und so spricht der Umstand, dass mit der Veröffentlichung regelmäßig ein nicht mehr korrigierbarer, irreparabler Schaden eintrifft, dafür, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die eingetretene zeitliche Verzögerung eine Veröffentlichung noch als angemessen erscheinen lässt.